

1. Neue Reise. Abandonerklärung des Mitrheders. Wirkung derselben für die Beitragspflicht zu Reparaturkosten des Schiffes, wenn die Mitteilung von der neuen Reise erst nach Beendigung oder Unterbrechung derselben durch den Unfall erfolgt ist, durch den die Kosten entstanden sind.

H.G.B. Artt. 458. 463. 467. 468.

I. Civilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1896 i. S. N. (Rl.) w. N. (Bekl.).
Rep. I. 361/96.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Kapitän, Korrespondentrheder und Mitrheder zu ⁵⁵/₆₁ des Seglers „B.“ vom Heimathafen Stettin. Der Beklagte war Mitrheder mit ²³/₆₁ oder ²⁴/₆₁. Mit der letzten Rhederei-abrechnung vom Juli 1894 wurde dem Beklagten mitgeteilt, daß das Schiff zu einer neuen Reise von Stettin nach Cardiff befrachtet sei. Das Schiff ging demnächst von Cardiff nach St. Pierre (Martinique), und von da nach Wilmington in Ballast, geriet im März 1895 vor Wilmington in Untiefe auf Grund und wurde ab- und nach Wilmington geschleppt und dort bis zum 29. März repariert. Unter dem 11. März wurden dem Beklagten zwei Depeschen des Klägers vom 2. und 8. März mitgeteilt, von denen die erstere unverständlich war, die zweite lautete: „B. Wilmington zimmern Rhederei M. anzeigen

durch W." Weitere Mitteilung nach brieflicher Nachricht vom Kläger wurde zugesagt. Am 6. August 1895 wurde dem Beklagten die mit 6470,88 *M* abschließende Rechnung über die durch das Abbringen und die Reparatur des Schiffes und sonst entstandenen Kosten vom Kläger mit der Aufforderung zur Zahlung seines Anteiles zugestellt. Am 7. August gab der Beklagte notariell seine Schiffsparten ohne Entgelt auf und that dies dem Kläger kund.

Die Parteien stritten darüber, ob diese Erklärung zulässig sei. Der Kläger verlangte vom Beklagten Zahlung von 2545,87 *M* nebst Zinsen als den Betrag des auf seine $\frac{24}{61}$ fallenden Anteiles an den unstreitig vom Kläger verauslagten Kosten. Er machte geltend, daß der Beklagte im Juli 1894 durch die Abrechnung von der Ausreise Kenntnis erhalten, daß, da er, Kläger, die Majorität gehabt, ein förmlicher Beschluß nicht erforderlich gewesen sei, daß das Schiff für Oceanfahrten klassifiziert sei, daß er dem Beklagten schon 1893 und später öfters mitgeteilt habe, er werde Oceanfahrten unternehmen; daß dem Beklagten als Schiffsmakler auch bekannt gewesen sei, daß ein Schiff, das nach Amerika gehe, über einen Zwischenhafen in England, wie es Cardiff sei, gehen müsse. Der Kläger behauptete, daß der Beklagte jedenfalls im März nach Erhalt der Depeschen habe abandonnieren müssen, zumal ihm seine, des Klägers, Ehefrau in Generalvollmacht im März 1895 mitgeteilt habe, daß der „W.“ von Wilmington nach Hull und weiter nach Malmö, Riga, Dieppe gehen werde. Außerdem sei der Beklagte, da ihm die Ausreise mitgeteilt, für die Kosten der Heimreise und Unfälle auf derselben persönlich verhaftet. Durch den Schiffer außerhalb des Heimatshafens veranlaßte Reparatur müsse der Mittheber auch ohne Anzeige genehmigen und für die Zahlung persönlich aufkommen.

Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an. Er behauptete, daß er nur mit $\frac{23}{61}$ beteiligt, und daß er auf Grund des Art. 468 H.G.B. zur Aufgabe seiner Part berechtigt sei, da alle drei Fälle des Art. 468 vorlägen. Außerdem machte er eventuell geltend, daß der Kläger erst die Rhebereirechnung aufmachen müsse, bevor er auf Zahlung klagen könne, da er seit Juni/Juli 1894, wo der Beklagte ein Guthaben von 109 *M* gehabt, Rechnung nicht gelegt habe, und das Schiff nach Stettin zurückgekehrt sei. Seitens des Klägers wurde dies mit der Behauptung bestritten, daß das Schiff 1895 von Wilmington

nach Hull, von Hull nach Malmö, von da nach Riga und Dieppe, und 1896 von Dieppe nach Savannah gegangen sei.

Der erste Richter hat den Beklagten zur Zahlung von 2439,76 *M* nebst Zinsen unbedingt verurteilt, die Entscheidung in Höhe von 106,08 *M* und Zinsen aber von einem Eide abhängig gemacht, der dem Beklagten hinsichtlich des Erwerbes der streitigen $\frac{1}{61}$ Part auferlegt ist. Im Schwörungsfalle ist der Kläger insoweit abgewiesen, im Nichtschwörungsfalle der Beklagte noch zur Zahlung von 106,08 *M* und Zinsen verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten ist die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Klage nimmt den Beklagten persönlich aus dem Rhedereiverhältnisse als Mitrheber für Kosten zum Zwecke der Erhaltung und Reparatur des Schiffes in Anspruch (Art. 467 H.G.B.). Der Kläger kommt dabei nur als Korrespondent- und Mitrheber in Betracht. Daß er zugleich Schiffer war, ist für die Sache ohne Bedeutung. Die Revision zieht dies auch nicht in Zweifel. Der Kläger, der Korrespondent- und zur größeren Hälfte der Parten Mitrheber war, hat als Rheder gehandelt, d. h. sich und, soweit er in den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt hat, auch die Rhederei persönlich verpflichtet. Nach Art. 460 H.G.B. wäre der Kläger an sich schon als Korrespondentrheder ohne weiteres für befugt zu erachten, die in der Klagerrechnung angelegten 500 *M* für das Abbringen des Schiffes erstattet zu verlangen. Die Kosten für die Reparatur, die als außergewöhnliche zu erachten, durfte der Kläger als Korrespondentrheder nach Art. 463 H.G.B. ohne Beschluß der Rhederei nicht aufwenden. Aber als Mitrheber mit der Majorität der Parten konnte er die Reparatur ohne Mitwirkung der Mitrheber (Art. 458 H.G.B.) beschließen und den Beklagten dadurch persönlich für seinen Anteil verpflichten.

Vgl. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 22 S. 289. 291.

Der Beklagte kann sich von dieser persönlichen Verpflichtung in beiden Beziehungen nur durch Aufgabe seiner Schiffsparten nach Art. 468 H.G.B. befreien, wenn die Reise, auf der das Schiff auf Grund geraten ist und Haverei erlitten hat, eine neue Reise war, der er nicht zugestimmt hat.

War der Beklagte nach Art. 468 befugt, nach dem Beschlusse einer neuen Reise, dem er nicht zustimmte, seine Part aufzugeben und

sich dadurch ganz von dem Schiffe loszumachen, so versteht sich von selbst, daß er rechtlich dasselbe muß erreichen können, wenn eine neue Reise beschlossen, ganz oder teilweise ausgeführt, und ihm der Beschluß der neuen Reise erst nachher mitgeteilt ist, vorausgesetzt, daß der Beklagte die gesetzliche Frist (Art. 468 Abs. 2) beobachtet hat. Der Berufungsrichter nimmt mit Recht an, daß die rechtzeitig abgegebene Abandonerklärung auf den Anfangspunkt der betreffenden Reise zurückzubeziehen ist. Sie wirkt rechtlich so, als ob die Reise von Anfang an nicht genehmigt, und die Abandonerklärung rechtzeitig nach dem Beschlusse der neuen Reise erfolgt ist. Die neue Reise mit allen ihren pekuniären Folgen trifft den Beklagten nicht, weil die Sache rechtlich so zu behandeln ist, als ob er bei Beginn der neuen Reise nicht mehr Mitrheber war. Ob die Reparatur im vorliegenden Falle als Reparatur auf der Reise, oder nach Beendigung der Reise anzusehen, ist deshalb völlig bedeutungslos, wenn die Reise eine neue Reise war, und der Beklagte rechtzeitig abandonniert hat.

Beide Instanzen stellen fest, daß die Reise von Cardiff nach St. Pierre und von da nach Wilmington, auf welcher der Unfall das Schiff betroffen, der die Kosten des Abbringens und der Reparatur verursacht hat, eine neue Reise war. Darüber können rechtliche Bedenken nicht aufkommen. Als vom Kläger beschlossen und dem Beklagten mitgeteilt hat nur die Reise von Stettin nach Cardiff zu gelten, von der die Juli-Abrechnung 1894 dem Beklagten Mitteilung machte. Alles, was vom Kläger in den Instanzen geltend gemacht ist, um darzulegen, daß die weiteren Reisen des „W.“ von Cardiff nach St. Pierre und von St. Pierre nach Wilmington als beschlossen und mitgeteilt von Anfang an zu gelten haben, ist unhaltbar, vom Berufungsrichter mit zutreffenden Gründen beseitigt, und wird auch von der Revision nicht weiter verfolgt. In Frage kann nur kommen, ob diese neue Reise als nachträglich genehmigt gelten kann, d. h. ob sie dem Beklagten so rechtzeitig mitgeteilt ist, daß seine Abandonerklärung vom 7. August als verspätet gelten muß.

Dem Berufungsrichter ist auch in der Verneinung dieser Frage beizutreten. Der Fall liegt ganz wesentlich anders, als der in den Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 22 S. 289 entschiedene. Die Depesche vom 2. März war unverständlich und kommt nicht in Betracht. Die

Depesche vom 8. März ließ wohl ersehen, daß der „W.“ in Wilmington lag, und daß der Rheterei dies, und daß gezimmert werde, mitgeteilt werden sollte. Aus der Karte des Beklagten vom 12. März folgt auch, daß der Beklagte aus der Mitteilung soviel entnommen hat, daß dem „W.“ ein Unfall zugestoßen war; sonst würde er den Verkauf nicht angeraten haben. Aber daraus ein Präjudiz der nachträglichen Genehmigung einer Reise, von der in der Depesche nichts steht, zu folgern, hat der Berufungsrichter mit Recht abgelehnt. Der Beklagte fordert in der Karte Aufklärung, um sich positiv entscheiden zu können. Das Schreiben vom 13. März bringt solche nicht, und was der Kläger sonst behauptet hat, ist ganz irrelevant. Erst am 6. August kommt mit der Rechnung die Aufklärung. Die Erklärung vom 7. August war danach rechtzeitig und beseitigt den Anspruch des Klägers. Denn daß der Beklagte durch seine Erklärung vom 7. August seine sämtlichen Partien hat aufgeben wollen und aufgegeben hat, die Angabe von $\frac{23}{61}$ nur eine falsche Bezeichnung enthält, wenn der Beklagte zu $\frac{24}{61}$ beteiligt ist, stellt der Berufungsrichter ohne Verletzung des Gesetzes fest. Die Rechtsansicht, daß die Aufgabe von $\frac{23}{61}$ oder $\frac{24}{61}$ nur für den Umfang der Abweisung der Klage von Erheblichkeit sei, stellt der Berufungsrichter nicht auf.“ . . .